

Satzung über die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV.NRW. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW 2010, S. 185ff.) und der Satzung des „Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid –AöR- vom 18.12.2008 hat der Verwaltungsrat des Stadtentwässerungsbetriebs Lüdenscheid –AöR- (SEL) am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Regelungsgegenstand

Der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid –AöR- (SEL) muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG (31.12.2015) mit dieser Satzung für alle Grundstücke in Wasserschutzgebieten verkürzt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke in Wasserschutzgebieten (Anlage 1 und 2), sobald und solange auf ihnen Abwasser anfällt. Ein Grundstück ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61a Abs. 3 LWG die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Abwasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen, und abwasserführende Druckleitungen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen und Pumpenschächte, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG).

§ 3 Frist für die Dichtheitsprüfung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum 31.10.2015 durchzuführen.
- (2) Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist die Dichtheitsprüfung mit der Inbetriebnahme der Abwasseranlage durchzuführen.

§ 4

Durchführung der Dichtheitsprüfung

- (1) Der SEL unterrichtet die Grundstückseigentümer und berät hinsichtlich der Durchführung der Dichtheitsprüfung.
- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 5 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten.
- (3) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen.
- (4) Das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte auf dem Formblatt des SEL (Anlage 3) als Prüfbescheinigung dokumentiert werden. Im Interesse des Grundstückseigentümers sollten folgende Unterlagen zusätzlich vom Sachkundigen erstellt werden:
 1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile, deren Dimensionen (Längen und Nennweiten) und Materialien).
 2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode (Wasser- oder Luftprüfung mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks.
 3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z. B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
 - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
 4. Datum der Prüfung.
 5. Benennung und Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.
- (5) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG dem SEL vorzulegen.

§ 5

Anforderungen an die Sachkunde

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden, die den Vorgaben zur Anforderungen an die Sachkunde gem. dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG entsprechen. Eine landesweite Liste der Sachkundigen wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) geführt (www.lanuv.nrw.de).
- (2) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 4 dieser Satzung, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG) vom SEL nicht anerkannt.

§ 6

Zustandsklassifizierung und Sanierungsfristen

- (1) Hat die Prüfung gem. § 4 einen Schaden aufgezeigt, so ist eine Zustandsklassifizierung der Abwasserleitung nach den Vorgaben des SEL (Anlage 4) vorzunehmen.
- (2) Die Sanierung schadhafter Leitungen ist innerhalb folgender Fristen durchzuführen:

Zustandsklasse 0 und 1

1 Jahr

Zustandsklasse 3 und 4

5 Jahre

(3) Nach erfolgter Sanierung ist eine Dichtheitsprüfung gem. § 4 vorzunehmen und das Ergebnis dem SEL innerhalb eines Monats vorzulegen.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. § 3

Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt.

2. § 6

Zu sanierende Abwasserleitungen nicht fristgerecht saniert.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, den

Der Verwaltungsratsvorsitzende